

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der AKTzwei GmbH / Stand: März 2003

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die AKTzwei GmbH erbringt dem Vertragspartner ihre Dienstleistungen zu den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Durch ausdrückliche Erteilung eines Einzelauftrages oder durch stillschweigende Entgegennahme eines oder mehrerer Präsentationsvorschläge der AKTzwei GmbH kommt ein Auftrag unter Einschluss der vorliegenden AGB zustande. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Geschäftsleitung der AKTzwei GmbH.

### **§ 2 Vertretungsmacht**

Soweit die AKTzwei GmbH mit dem Vertragspartner nichts anderes vereinbart, handelt die AKTzwei GmbH gegenüber Dritten (Lieferanten und Beauftragte) als Stellvertreter des Vertragspartners, so dass stets ein Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und dem Dritten entsteht.

### **§ 3 Vertraulichkeit**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb des Vertragspartners beziehen und ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich sind oder zur Kenntnis kommen, mit der gleichen Sorgfalt und Diskretion wie entsprechende eigene vertrauliche Informationen zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht gilt während der Dauer eines Einzelauftrages sowie mindestens drei Jahren danach. Der Vertragspartner darf die technischen und geschäftlichen Informationen, die er von der AKTzwei GmbH oder über einen Geschäftspartner der AKTzwei GmbH erhält, nicht ohne schriftliche Zustimmung der Geschäftsleitung der AKTzwei GmbH selber nutzen bzw. damit in Konkurrenz zur AKTzwei GmbH treten, noch einer Drittperson weitergeben oder zugänglich machen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, mit Geschäftspartnern, von denen ihm durch die AKTzwei GmbH Informationen zugekommen sind, nicht unter Umgehung der Vermittlungstätigkeit der AKTzwei GmbH in vertragliche Beziehung zu treten.

### **§ 4 Immaterialgüterrechte**

Sämtliche Rechte an gemachten Präsentationen und vollendeten Arbeiten, insbesondere Urheberrechte, Patentrechte, Marken- und Namensrechte, Logos und Zeichen sowie gewerbliche Schutzrechte stehen der AKTzwei GmbH zu. Die Verwendung des Konzepts durch den Vertragspartner bedarf der vorherigen Zustimmung der AKTzwei GmbH.

Nach Beendigung des Projektes kann das geistige Eigentum nur mit schriftlicher Zustimmung der AKTzwei GmbH und gegen Leistung einer Entschädigung auf den Vertragspartner übertragen werden. Die Höhe der Entschädigung wird einzeln festgelegt. Bei widerrechtlicher Nutzung des geistigen Eigentums der AKTzwei GmbH werden Schadensersatzforderungen in angemessener Höhe gestellt.

### **§ 5 Vertragserfüllung**

Soweit im Einzelauftrag nicht abweichend vereinbart, gelten die Räumlichkeiten der AKTzwei GmbH als Erfüllungsort.

Die AKTzwei GmbH ist bestrebt, eingesetzte Mitarbeiter, die infolge Krankheit oder Unfall an der Erbringung eines Einzelauftrages verhindert sind, zu ersetzen, kann jedoch hierfür keine Haftung übernehmen. Angaben im Einzelauftrag über Termine und Dauer eines Einzelauftrages vermitteln lediglich Richtwerte.

### **§ 6 Beanstandungen**

Allfällige Beanstandungen vom Vertragspartner an die AKTzwei GmbH in eigenem Namen geleisteten Arbeiten und gelieferten Erzeugnissen sind gegenüber der AKTzwei GmbH sofort, spätestens jedoch innerhalb 8 Tagen nach Erhalt der Belege zu rügen. Die Ausführung von gedruckten Erzeugnissen richtet sich nach den Usanzen des graphischen Gewerbes. Branchenübliche Abweichungen in Ausführung und Material, Originaltreue oder Reproduktion, Farbtonwerte und Qualität der Druckträger sowie Farbabweichungen berechtigen zu keinerlei Reduktion des Honorars.

Der Vertragspartner hat alle Beanstandungen gegenüber Dritten, die für den Vertragspartner Arbeiten geleistet oder Erzeugnisse geliefert haben, direkt innerhalb der entsprechenden Frist auszusprechen.

### **§ 7 Haftung**

Für direkte Schäden haftet die AKTzwei GmbH, wenn sie diese vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat, jedoch maximal bis zur Höhe der vereinbarten Gesamtvergütung. Jede Haftung der AKTzwei GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen für weitergehende Ansprüche und Schäden, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren, indirekten oder Folgeschäden, entgangenen Gewinn – unabhängig von ihrem Rechtsgrund – ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### **§ 8 Honorare, Fakturierung, Zahlungsbedingungen**

Die Honorar- und erfolgsabhängigen Vermittlungsansätze werden vor der Auftragsannahme festgelegt. Die Ansätze verstehen sich exklusive MwSt und Spesen. In Ermangelung einer Absprache kommen die jeweils gültigen Honoraransätze der AKTzwei GmbH zur Anwendung. Sollten bei der Vereinbarung von Pauschalhonoraren für die AKTzwei GmbH erhöhte Kosten durch Umstände entstehen, welche der Kunde zu vertreten hat, ist die AKTzwei GmbH berechtigt, diese Ausgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen. Angebotene Grafikleistungen inkludieren dabei eine Mutation. Jede weitere Änderung wird nach Aufwand verrechnet. Die Fakturierung erfolgt in Ermangelung einer Absprache monatlich. Sämtliche Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Im Verzugsfalle ist ein Verzugszins von 7,5 % p.a. geschuldet. Kosten für Überweisungen aus dem Ausland gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### **§ 9 Widerruf**

Wird der Auftrag widerrufen oder verschoben, schuldet der Vertragspartner die Honorare und die angefallenen Kosten für die bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Arbeiten sowie eine volle Schadloshaltung für die AKTzwei GmbH in eigenem Namen und auf eigene Rechnung bei Dritten bereits bestellte Waren und Dienstleistungen.

### **§ 10 Datenschutz**

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die AKTzwei GmbH seine im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten in einer EDV-Anlage speichert, maschinell verarbeitet und auswertet.

### **§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Wien. Gerichtsstand ist Wien.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

In jedem Falle gilt unter Ausschluss ausländischen Rechtes nur österreichisches Recht. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder lückenhaft sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die AKTzwei GmbH ist berechtigt, Verträge mit allen Rechten und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Änderungen und Ergänzungen eines Einzelvertrages beziehungsweise dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie seitens der AKTzwei GmbH der Unterschrift mindestens eines Geschäftsleitungsmitgliedes. Eine solche Zustimmung gilt jedoch nur für den entsprechenden Einzelauftrag und nicht für frühere oder künftige Leistungen.